

## VI. Nachtrag zum Gesetz über Strassenverkehrsabgaben

*Antrag vom 2. Juni 2008*

### **Bereuter-Rorschacherberg**

#### *Abschnitt II:*

Für \_\_\_ Fahrzeuge, die bis zu drei Jahre vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses \_\_\_ in Verkehr gesetzt wurden und zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Steuererleichterung nach Art. 12bis und Art. 12ter dieses Erlasses erfüllt haben, wird die einfache Steuer während drei Jahren nach der ersten Inverkehrsetzung erlassen.

#### Begründung:

Dass Art. 12ter in Abschnitt II nicht erwähnt wird, muss ein redaktionelles Versehen sein. Es gibt keinen sachlichen Grund, Elektrofahrzeuge, die bisher von einer hälftigen Ermässigung der einfachen Steuer profitierten, und für welche die einfache Steuer neu ebenfalls wie für die Fahrzeuge nach Art. 12bis im Jahr der Inverkehrsetzung und in den drei folgenden Jahren erlassen werden soll, übergangsrechtlich anders zu behandeln als die Fahrzeuge, die unter Art. 12bis fallen. Die Formulierung gemäss Entwurf der Regierung bzw. der vorberatenden Kommission würde eine nicht gerechtfertigte Rechtsungleichheit bedeuten.